



# Baden-Württemberg

## KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.

### Zustellungsurkunde

DGE WIND SCHWARZWALD EINS  
GmbH & Co. KG  
Goethestr. 4  
79100 Freiburg

Freiburg im Breisgau 31.10.2024

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPF83-8881-1911/2/2

(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen: 2400158001713**

Bitte bei Zahlung angeben!

**Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW Karlsruhe**

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

**Betrag:**

 Antrag auf Waldumwandlung nach § 9 und § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)  
zwecks Zuwegung zur Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen auf den Ge-  
markungen Sulzburg und Müllheim

Ihre Anträge auf Waldumwandlung vom 22.10.2024

Ihr Antrag auf Sofortvollzug vom 31.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre o.g. Anträge bezüglich einer dauerhaften und einer befristeten Waldumwandlungsgenehmigung zur Realisierung des Windparks „Sirnitz/Dreispietz“ mit fünf Windenergieanlagen und zum Ausbau der Zuwegung ergeht in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald nachfolgende Verfügung.

### Verfügung

#### 1. Forstrechtliche Entscheidung

- 1.1 Die **dauerhafte Umwandlung** von ca. **0,5988 ha** Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 7201/2 (1.978 m<sup>2</sup>) und 7203 (168 m<sup>2</sup>), Gemarkung **Müllheim**, Flurstücke Nr. 936 (237 m<sup>2</sup>), 938 (3.605 m<sup>2</sup>), Gemarkung **Sulzburg** zur Realisierung des Windparks „Sirnitz/Dreispietz“ wird von der höheren Forstbehörde gemäß **§ 9 Abs. 1 LWaldG** entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen **genehmigt**.

- 1.2 Die **befristete Umwandlung** von ca. **3,3786 ha** Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 7201/2 (10.591 m<sup>2</sup>) und 7203 (1.108 m<sup>2</sup>), Gemarkung **Müllheim**, Flurstücke Nr. 936 (1.512 m<sup>2</sup>), 938 (20.575 m<sup>2</sup>), Gemarkung **Sulzburg** zur Realisierung des Windparks „Sirnitz/Dreispietz“ wird von der höheren Forstbehörde gemäß **§ 11 Abs. 1 LWaldG** entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen **genehmigt**.

Flurstück	Gemarkung	Waldbesitzer	Waldumwandlung nach § 9 LWaldG (dauerhaft) m <sup>2</sup>	Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (befristet) m <sup>2</sup>
7201/2	Müllheim	Land Ba.Wü. ForstBW	1.978	10.591
7203	Müllheim	Stadt Müllheim	168	1.108
936	Sulzburg	Gemeinde Buggingen	237	1.512
938	Sulzburg	Stadt Heitersheim	3605	20.575
<b>Summe</b>			<b>5.988</b>	<b>33.786</b>

- 1.3 Die Waldumwandlungsgenehmigung schließt die **naturschutzrechtliche Genehmigung** nach § 15 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BNatschG der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald für den Ausbau der Zuwegung mit ein. Die Ausgleichsmaßnahmen (forst- und zugleich naturschutzrechtliche Maßnahmen) CEF 1 und K1 sind entsprechend den Ausführungen der UVP vom Mai 2023 S. 80/81 Kapitel 6.5 umzusetzen.
- Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Bestandskraft der Genehmigung und unmittelbar mit Baubeginn in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis einzutragen. Der erfolgte Eintrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- 1.4 Die beanspruchten Waldflächen liegen ausschließlich im öffentlichen Wald (Staats- und Körperschaftswald. Die Flächeneigentümer stimmen der Waldinanspruchnahme zwecks Errichtung von Windenergieanlagen zu. Ein diesbezüglicher Gestattungsvertrag liegt den Antragsunterlagen für alle beanspruchten Flächen bei

- 1.5 Die **sofortige Vollziehung** dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## 2. Nebenbestimmungen

### 2.1 Forst

- 2.1.1 Sofern zur Durchführung des Umwandlungszwecks weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen diese im Vorfeld der Umwandlung der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorgelegt werden. Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn diese die Fläche hierfür freigegeben hat.

- 2.1.2 Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Umwandlung nicht bis zum **28.02.2027** begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

- 2.1.3 Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu vollziehen. Dies erfolgt unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände. Vor diesem Hintergrund sind nachfolgende Punkte durchzuführen und einzuhalten:

- Vor Beginn der Rodungsarbeiten, sind die exakten Umwandlungsflächen gemäß den eingereichten Antrags- und Planunterlagen entsprechend sichtbar zu markieren. Beispielsweise genügt hierfür die erste Baumreihe außerhalb der Umwandlungsflächen farblich sichtbar zu kennzeichnen.
- Auf Waldflächen außerhalb der gekennzeichneten Waldumwandlungsflächen sind Baustelleneinrichtung, Befahrung und Lagerung von Material (z.B. Bodenaushub) ausgeschlossen.
- Bäume außerhalb des Baufelds dürfen nicht beschädigt werden.
- Soweit entlang der Zuwegung ein Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern zur Freihaltung des Lichtraumprofils erfolgen muss, ist dies vorab mit den betroffenen Waldbesitzenden und der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.

- Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu beheben.

2.1.4 Die unter 1.1 genannten Flächen scheiden nach Vollzug der Umwandlung aus dem Waldverband aus.

2.1.5 Die gemäß 1.2 zur befristeten Umwandlung genehmigten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen, ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Unteren Forstbehörde und gemäß dem Stand der Technik (vgl. Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3, 3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9) zu rekultivieren und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern wiederaufzuforsten. Bei kleineren Flächen ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde auch eine Wiederbewaldung durch Übernahme von natürlicher Sukzession möglich. Die Dauer der befristeten Inanspruchnahme ist so gering wie möglich zu halten und wird auf **maximal 3 Jahre** festgesetzt. **Spätestens 3 Jahre nach Beginn der jeweiligen Inanspruchnahme** der einzelnen Flächen ist deren Rekultivierung und Wiederaufforstung/Wiederbewaldung somit abzuschließen.

Der Vollzug der Rekultivierung und Wiederaufforstung/Wiederbewaldung befristeter genutzter Waldflächen ist über die Untere Forstbehörde anzuzeigen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

Bei einer ggf. erforderlichen Verlängerung der unter 1.2 genehmigten befristeten Waldumwandlung über die festgesetzte Frist von 3 Jahren hinaus, ist die begründete Fristverlängerung frühzeitig über die örtlich zuständige Untere Forstbehörde zu beantragen.

2.1.6 Forstrechtlicher Ausgleich

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch die unter 1.1 genehmigte dauerhafte Waldumwandlung, sind gemäß § 9 Abs. 3 **Nr. 1 LWaldG nachfolgend aufgelistete** forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (gemäß UVP-Bericht / LBP „Ausgleichsmaßnahmen“

Stand 05.2023, Anlage 13) alsbald nach dem Vollzug der Umwandlung, spätestens jedoch bis zum **28.02.2027** in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde zu vollziehen. Eine Verlängerung der Frist ist bei plausibler Begründung auf Antrag gegebenenfalls möglich.

Für kommunale Waldflächen sind die Maßnahmen über die Forsteinrichtung zu regeln und zu sichern. Zudem ist ein Nachweis über die rechtliche Sicherung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (z.B. durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag) nachzuweisen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Bestandskraft der Genehmigung und unmittelbar mit Baubeginn in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis einzutragen. Der erfolgte Eintrag ist der UNB mitzuteilen.

<b>Nr. LBP</b>	<b>Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>Arbeitsfläche</b>	<b>Anerkennung forstrechtlicher Ausgleich</b>
CEF 1	<b>Waldumbau Fläche Hafendeckel</b>	0,8 ha	0,8 ha
	<b>Bestandsumbau Sirnitz Nord</b>	1,99 ha	1,99 ha
	<b>Bestandsumbau Sirnitzer Graben</b>	0,60 ha	0,60 ha
	<b>Bestandsumbau Klemmbach</b>	2,60 ha	2,60 ha
K 1	<b>Bestandsumbau Sturmwurffläche</b>	0,90 ha	0,90 ha
	<b>Summe Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen</b>	6,89 ha	6,89 ha

Der Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen ist über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

2.1.7 Die höhere Forstbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

## 2.2 Naturschutz

- 2.2.1 Der teils dauerhaften, teils temporären Waldumwandlung kann zugestimmt werden sofern sämtliche im Kapitel 6.1.1 des landschaftspflegerischen Begleitplans (ab Seite 129) aufgeführten artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen, die im Kapitel 6.1.2 ab Seite 135 aufgeführten naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sowie die im Kapitel 6.2 ab Seite 136 aufgeführten CEF-Maßnahmen und im Kapitel 6.3 genannten Vorsorgemaßnahmen vollständig, unter Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung und mit einer Dokumentation sowie teils einem Monitoring umgesetzt werden.
- 2.2.2 Die dauerhafte Pflege der freigestellten Gesteinshalde aus der Teil-Maßnahme 315.02.019.08 ist durch regelmäßige Entnahme der aufkommenden Fichte, ggf. weiterer unerwünschter Baumarten sicherzustellen.
- 2.2.3 Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken, die im Eigentum von privaten Dritten liegen ist unter Vorlage des öffentlich-rechtlichen Vertrags beim zuständigen Grundbuchamt, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit folgenden Wortlaut durch den Grundstückseigentümer zu bestellen:  
„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - des Inhalts, die im öffentlichen-rechtlichen Vertrag vom (bitte entsprechend eintragen) genannten Erhaltungsmaßnahmen zu dulden, alle Beeinträchtigungen dieser Maßnahmen und Nutzungen, die diesen Maßnahmen widersprechen, zu unterlassen sowie zur Überwachung der vorgenannten Verpflichtungen das Betreten durch Vertreter des Landes, sowie durch beauftragte Dritte jederzeit zu dulden.“  
Über den Eintrag der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich ein Nachweis vorzulegen“.
- 2.2.4 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Die hierfür notwendigen Angaben sind der unteren Naturschutzbehörde unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist der nachfolgende Link zu verwenden (<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>) .

Zur Übernahme der Daten in das Kompensationsverzeichnis ist der unteren Naturschutzbehörde die 7-stellige Ticketnummer zu senden ([Naturschutz@lkbh.de](mailto:Naturschutz@lkbh.de)) oder der Nachweis zu erbringen, dass der Eingriff der Ökotoßmaßnahme zugeordnet wurde.

## 2.3 Wasser und Bodenschutz

- 2.3.1 Für das Auf- oder Einbringen von Materialien sind die Vorgaben der BBodSchV §§ 6 - 8 zu beachten.
- 2.3.2. Gemäß §4 BBodSchV und §2, Abs. 3 LBodSchAG ist für die Eingriffe (hier: v. a. Oberbodenabtrag, Zwischenlagerung, Umlagerung von Boden) in das Schutzgut Boden ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Es wird empfohlen, das für die WEA-Anlagen vorhandene BSK für die Maßnahmen (Waldumwandlung und Zuwegung ergänzen zu lassen).
- 2.3.3. Das Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 ist durch eine in der Bodenkunde sachverständige Person (Sachkundenachweis gem. § 18 BBodSchG oder Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation) erstellen zu lassen. Inhalte und Pläne des Bodenschutzkonzeptes sind so darzustellen, dass sich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden, in Bezug auf den entsprechenden Standort, konkrete Handlungsvorgaben zur vorsorglichen Vermeidung, Minderung und Wiederherstellung von Bodeneingriffen ableiten lassen.
- 2.3.5. Als Bestandteil des Bodenschutzkonzeptes sind entsprechend DIN 19639, Kapitel 6.1.6 „Bodenschutzplan“ ein oder mehrere Bodenschutzpläne auszuarbeiten und mit dem Bodenschutzkonzept vorzulegen. Als Ergänzung zum Bodenschutzplan sind konkrete Handlungsanweisungen/ Maßnahmenblätter in verständlicher und einfacher Sprache (falls möglich auch in Englisch) zu erarbeiten und den verantwortlichen Bauausführenden gegen Unterschrift auszuhändigen.
- 2.3.6. Als Bestandteil des Bodenschutzkonzeptes ist entsprechend DIN 19639, Kapitel 6.4 „Rekultivierung“ ein Rekultivierungskonzept zu erarbeiten und vorzulegen, sofern dieses nicht schon Bestandteil des LBP ist.
- 2.3.7. Zur Umsetzung der in der Genehmigung, im Bodenschutzkonzept und im LBP festgelegten Vorgaben und Maßnahmen zum vorsorgenden und baubegleitenden Bodenschutz, ist eine sachkundige Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nachweislich zu beauftragen und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Bodenschutz zu benennen.

- 2.3.8. Das Bodenschutzkonzept bzw. die Ergänzungen zum Bodenschutzkonzept sind zur Prüfung und Freigabe der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) vorzulegen.
- 2.3.9. Nachträgliche Nebenbestimmungen und Anforderungen bezüglich des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten
- 2.3.10. Durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ist ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche, im Rahmen des Oberbodenabtrags unvermeidbare Maß, zu beschränken, um Verdichtungen weitestgehend zu vermeiden (dazu gehört z.B. die Planung und Anlage von Baustraßen oder die Verwendung von Baggermatratzen).  
Bei der Bauausführung und Nachsorge (Rekultivierung, Melioration und ggf. Sanierung) sind die im Bodenschutzkonzept gemachten Auflagen und geplanten Maßnahmen umzusetzen.
- 2.3.11 Für Wegebaumaßnahmen können mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) verwendet werden, wie Bodenmaterial (BM) und Recycling-Baustoffe (RC). Die MEB müssen den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entsprechend gütegesichert und klassifiziert sein. MEB der nachfolgend aufgeführten Materialklassen gelten als nicht wassergefährdend und dürfen grundsätzlich offen eingebaut werden: BM-0, BM-0\*, BM-F0\* sowie RC1, wenn die zusätzlichen Anforderungen in Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden.
- 2.3.12 Der Einbau von MEB in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, auch fachtechnisch abgegrenzte Schutzgebieten, ist der zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn des Einbaus anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind MEB folgender Materialklassen: BM-0, BG-0, GS-0 und SKG.

### 3. Gebühren

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von            festgesetzt.

Die Gebühr ist unter Angabe des o.g. **Kassenzeichens** zu entrichten auf das Konto (IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02) bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01 (BIC: SOLADEST600). Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheids zur Zahlung fällig. Sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet wird, werden Verzugszinsen erhoben.

## **Begründung**

### **4. Unterlagen (Antrag, Stellungnahmen, Sonstiges)**

Die Entscheidung ergeht insbesondere unter Berücksichtigung folgend aufgelisteter Unterlagen:

- Anträge der Firma DGE WIND SCHWARZWALD EINS GMBH & CO. KG auf Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 Abs. 1 LWaldG vom 22.10.2024 inkl. Anlagen.
- Antrag der Firma DGE WIND SCHWARZWALD EINS GMBH & CO. KG vom 21.04.2022 auf Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVGP.
- Antrag der Firma DGE WIND SCHWARZWALD EINS GMBH & CO. KG auf Sofortvollzug vom 31.03.2024
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 02.10.2024.
- Stellungnahme untere Naturschutzbehörde Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 04.09.2024
- Stellungnahme untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 09.10.2024
- Stellungnahme untere Forstbehörde Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Beschluss des Gemeinderates der Stadt Müllheim vom 13.07.2022.
- Beschluss des Gemeinderates der Stadt Heitersheim vom 19.07.2022
- Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Buggingen vom 25.07.2022
- Beschluss des Gemeinderates der Stadt Sulzburg vom 22.09.2022
- UVP-Bericht vom Mai 2023.

### **5. Sachverhalt**

#### **Vorhaben**

Die DGE WIND SCHWARZWALD EINS GMBH & CO. KG hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinden Sulzburg und Müllheim nach § 2 der 4. BImSchV i.V.m. § 4 BImSchG beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung sowie den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V-172 auf den Grundstücken Flurstück Nr. 7201/02 und 7203 der Gemarkung Müllheim sowie Flurstück Nr. 938, 936, 933 und 929 der Gemarkung

Sulzburg. Der Höhenzug Sirnitz-Schnelling-Dreispietz, der die Grenze der beiden Gemarkungen darstellt, liegt östlich von Badenweiler. Die nächstgelegene bestehende Windenergieanlage befindet sich rund 8 km südöstlich nahe Fröhnd. Weitere Windkraftanlagen liegen außerhalb des 15 km-Radius um die geplanten Anlagen, der den Ausführungen zum Schutzgut Landschaft als Untersuchungsraum zugrunde gelegt wird.

Die Zuwegung zu den geplanten Standorten Sirnitz/Dreispietz soll über die L 131 von Süden her erfolgen. Von dort aus ist ein Aus- und teilweise Neubau von Wegen innerhalb des Waldes erforderlich. Dabei werden Waldflächen befristet während der Bauphase als auch dauerhaft für den Betrieb der Anlagen in Anspruch genommen. Hierzu sind Genehmigungen gem. § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung) und § 11 LWaldG (befristete Waldumwandlung) durch die höhere Forstbehörde erforderlich.

Erforderliche Waldumwandlungen im Bereich des Anlagenstandortes werden durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Die Genehmigung von Umwandlungsflächen jenseits des Anlagenstandorts dagegen sind in einem eigenständigen Antrag über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde zu beantragen (vgl. hierzu auch Schreiben UM vom 11.03.2020, Az. 8820.05/39). Der Windpark soll aus fünf einzelnen Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Vestas Typ V-172 mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m, einer Gesamthöhe von ca. 261 m und einer Nennleistung von 7,2 MW bestehen.

Die Standorte der Windenergieanlagen sowie Teilbereiche der Zuwegung liegen innerhalb Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

#### Genehmigungsverfahren / Eingriff in Waldflächen

Zur Realisierung des Windparks „Sirnitz/Dreispietz“ wurde am 02.10.2024 durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert dabei die anlagenbezogenen dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahmen nach §§ 9, 11 LWaldG (vgl. § 13 BImSchG).

Für die erforderlichen Waldinanspruchnahmen jenseits des Anlagenstandortes, hier insbesondere für die vorbereitenden Arbeiten zum Ausbau der Zuwegung, ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Im Zuge des Ausbaus der Zuwegung sind zusätzliche Eingriffe im Sinne des Naturschutz- und Forstrechtes erforderlich (vgl. §§ 14, 15 BNatSchG, § 9 LWaldG).

In Abstimmung von Höherer Forstbehörde mit der Unteren Naturschutz-, der Wasser- und Bodenschutz- sowie der Forstbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald wurde der Antrag geprüft. Die rechtliche Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz erfolgt über das Trägerverfahren der Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 17 BNatSchG. Mit Einreichung der Antragsformulare hat die DGE WIND SCHWARZWALD EINS GMBH & CO. KG die **dauerhafte Umwandlung** einer **ca. 0,5988** ha großen Waldfläche und die **temporäre Umwandlung** einer **ca. 3,3786** ha großen Waldfläche beantragt.

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG**

Die Firma DGE GmbH & Co. KG, Freiburg, hat eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt.

Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen wurden Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der für die UVP vorzulegenden Unterlagen am 06.04.2022 mit dem Antragsteller und den zu beteiligenden Behörden i. S. d. § 2a Abs. 3 Satz 3, 9. BImSchV besprochen.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.03.2020, Az.: 8820.05/39 „Konzentrationswirkung von immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen“ handelt es sich bei den Rodungen, die Standort und Flächen jenseits des Anlagenstandorts betreffen, um ein Vorhaben i. S. d. UVPG, das der Zulassung durch mehrere Landesbehörden bedarf. Nach § 31 Abs. 1 UVPG ist in diesen Fällen eine federführende Behörde zu bestimmen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat als federführende Behörde mit Entscheidung vom 08.06.2022 entsprechend § 31 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 UVwG die Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 UVwG auf das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald übertragen. Mit Entscheidung vom 01.07.2022 hat das Landratsamt die UVP Pflicht für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit fünf Windkraftanlagen“ sowie für das Vorhaben „Rodung von Wald“ mit einer Rodungsfläche von insgesamt 11,01 Hektar sowohl an den Anlagenstandorten als auch für die Zuwegung i. S. d. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG - zwingende UVP-Pflicht - nach § 5 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht festgestellt.

Am 14.09.2023 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landratsamtes (<https://www.breisgau-hochschwarzwald.de>).

### Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat im Zusammenwirken und unter Beteiligung der höheren Forstbehörde eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 31 Abs. 4 UVPG erarbeitet. Die als Anlage beigefügte Darstellung und Bewertung vom 02.10.2024 (AZ.: 430.2.10-106.11) ist Bestandteil dieser Entscheidung.

### Forstrechtlicher Ausgleich

Der forstrechtliche Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG für die **0,5988** ha große dauerhafte Waldumwandlung soll durch eine Kombination verschiedener Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erbracht werden.

Die Bewertung des Eingriffs und die sich daraus ergebende Herleitung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgten über waldbestandspezifische Ausgleichsfaktoren, entsprechend einem von der Forstverwaltung zur Verfügung gestellten Orientierungsrahmen. Die Bilanzierung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft und als nachvollziehbar bzw. zutreffend beurteilt. Die Zustimmungen der Grundeigentümer, auf deren Flächen die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, liegen vor.

## **7. Forstrechtliche Bewertung und Abwägung**

Die forstrechtliche Entscheidung beruht auf §§ 9 und 11 LWaldG. Danach darf Wald im Sinne des § 2 LWaldG nur mit Genehmigung der Höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind Rechte, Pflichten und wirtschaftliche Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag der Firma DGE WIND SCHWARZWALD EINS GMBH & CO. KG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den unter Ziffer 2 ergangenen Nebenbestimmungen dieser Entscheidung stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die getroffene Entscheidung sind:

- Das Vorhaben dient der öffentlichen Stromversorgung mit erneuerbarer Energie aus Windkraft. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse.
- Soweit möglich, wurde die Anordnung der Windenergieanlagen sowie die Nutzung vorhandener Zuwegung im Hinblick auf eine Reduktion des Eingriffs in Waldflächen optimiert. Er beschränkt sich auf das Unvermeidbare.
- Für die dauerhafte Umwandlung von ca. 0,5988 ha Wald soll als Ausgleich eine Kombination an Maßnahmen umgesetzt werden. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Ausgleichsmaßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen.
- Die ca. 3,3786 ha befristet in Anspruch genommenen Waldflächen sollen nach Ende der Bauphase ordnungsgemäß rekultiviert und wiederbewaldet werden.
- Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass durch das Vorhaben Risiken für die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 und § 6 UVPG bestehen und der Eingriff nachhaltige Umweltfolgen nach sich zieht. Neben den forstrechtlichen Belangen gilt dies in besonderer Weise auch im Hinblick auf die natur- und artenschutzrechtlichen Belange.

Jedoch konnte im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch festgestellt werden, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes eine Versagung der forstrechtlichen Genehmigung nicht rechtfertigen. Im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach § 1 UVPG können die nach Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Umweltauswirkungen vielmehr durch die vorgeschlagene Maßnahmenkonzeption ausgeglichen werden.

- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der insgesamt ca. 3,9774 ha großen Waldfläche (0,5988 ha dauerhafte und 3,3786 ha befristete Inanspruchnahme) als vorrangig einzustufen. Die Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung hat jedoch mit den in

Ziffer 2 festgesetzten Nebenbestimmungen zu erfolgen. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

- Um sicherzustellen, dass der Umwandlungszweck auch erreicht wird, wurde die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung **2.1.1** versehen. Danach darf mit der genehmigten Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn ggf. erforderliche weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen der unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche freigegeben hat.
- Gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG musste mit der Nebenbestimmung **2.1.2** eine Frist für die Durchführung der Genehmigung verfügt werden. Die Befristung ist so angemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigte Waldinanspruchnahme begonnen werden kann. Zudem ist bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.
- Nebenbestimmung **2.1.3** ist erforderlich um sicherzustellen, dass Schäden außerhalb der genehmigten Waldinanspruchnahmen möglichst vermieden oder umgehend behoben werden um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der betroffenen Waldbereiche zu gewährleisten.
- Nebenbestimmung **2.1.5** ist erforderlich um sicherzustellen, dass die unter 1.2 bezeichneten, vorübergehend beanspruchten Waldflächen ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die nachfolgend aufgelisteten Aspekte:  
Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG muss die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche innerhalb einer von der höheren Forstbehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Die in diesem Zusammenhang unter 2.1.5 verfügte Frist bezieht sich auf die vollständige Rekultivierung und Wiederbewaldung der genehmigten, befristet beanspruchten Waldfläche. Bei einer unterstellten Bauzeit von 1 Jahr ist die Frist insofern auch ausreichend bemessen. Darüber hinaus ist bei entsprechender Antragstellung, inklusive plausibler Begründung, gegebenenfalls eine Fristverlängerung möglich.

- Die unter **2.1.5** dargestellten Mindestanforderungen an die Art und Weise der Rekultivierung entsprechen dem aktuellen Rekultivierungsstandard. Deren Einhaltung ist unter heutigen Gesichtspunkten Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Wiederbewaldung. Vor diesem Hintergrund sind die diesbezüglichen Festsetzungen erforderlich, geeignet und angemessen.
- Die unter **2.1.6** nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, um die mit der genehmigten Waldinanspruchnahme verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen wurden vom Vorhabenträger vorgeschlagen. Ihr Ausmaß berücksichtigt Größe und Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen des Eingriffsorts  
Die festgesetzten Maßnahmen wurden zwischen dem Vorhabenträger, den Waldbesitzern/Grundstückseigentümern und den betroffenen Behörden abgestimmt. Art und Umfang berücksichtigen die Größe und derzeitige Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Forstverwaltung sind sie geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Die Ausführungsfrist ist ausreichend bemessen. Im Bedarfsfall kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
- Entsprechend **2.1.7** bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten. Dieser Auflagenvorbehalt ist vor allem im Hinblick auf sich während der Bauphase ggf. ergebende Planabweichungen sowie die Zielerreichung der festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und geboten.
- Rechtliche Vorgaben, die über das Forstrecht hinausgehen, sind zu beachten. Daher wurden die Nebenbestimmungen **2.2** bis **2.3** aufgenommen.

## **8. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung (Ziffer 1.3) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in diesen Fällen schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes liegt vorliegend sowohl im überwiegenden Interesse der Antragstellerin als auch im öffentlichen Interesse.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 26.10.2022 vorgetragen, dass eine mit der Einlegung eines gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfaltenden Rechtsbehelfs einhergehende weitere Verzögerung bei der Realisierung des Projekts den wirtschaftlichen Erfolg des geplanten Windparks „Sirnitz/Dreispez“ insgesamt gefährdet. Die Anordnung des Sofortvollzuges ist im überwiegenden Interesse der Antragstellerin geboten, darüber hinaus liegt ein besonderes öffentliches Interesse zugrunde, das sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergibt. Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare Energien Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Dem steht das Interesse möglicher Kläger gegenüber, durch Einlegung eines Rechtsmittels die Umsetzung des Vorhabens bis zu einer endgültigen Entscheidung der möglichen Rechtsverfahren heraus zu zögern.

Im Rahmen der Abwägung sind daher auch die Erfolgsaussichten eines möglichen Rechtsbehelfs zu betrachten. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob der zugrundeliegende Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig ist, weil an der sofortigen Vollziehung offensichtlich rechtmäßiger behördlicher Entscheidungen in der Regel ein öffentliches Interesse besteht, während dies regelmäßig zu verneinen ist, wenn die Entscheidung der Behörde offenbar rechtswidrig ist. Für eine offensichtliche Rechtswidrigkeit liegen keine Anhaltspunkte vor. Ein Rechtsmittel könnte zudem nur

dann Erfolg haben, wenn die Genehmigung in die Rechtsstellung oder rechtlich geschützten Interessen eines Dritten eingreifen würde. Voraussetzung dafür wäre, soweit die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird, dass diese Vorschriften nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wenigstens zum Teil auch dem Schutz der Interessen Dritter zu dienen bestimmt sind. Eine Verletzung solcher Rechtsvorschriften oder anderer subjektiver Rechte ist nicht ersichtlich.

Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt damit aus den vorgenannten Gründen das Interesse möglicher Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt darüber hinaus aber auch im öffentlichen Interesse. Ein solches besonderes öffentliches Interesse ergibt sich insbesondere aus dem Ziel des Bundesgesetzgebers, den Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst rasch zu fördern.

So ist es Sinn und Zweck des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Das durch das EEG verfolgte Ziel besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung kontinuierlich weiter zu erhöhen.

Der Landesgesetzgeber verfolgt darüber hinaus mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (KlimaG BW) den Zweck, die Treibhausgasimmissionen zu reduzieren. Gemäß § 22 KlimaG BW kommt hierbei nach dem Willen des Landesgesetzgebers auch dem Ausbau erneuerbarer Energien eine erhebliche Bedeutung zu.

Die geplanten fünf Windenergieanlagen dienen somit auch dem Klimaschutz.

Die Waldumwandelungsgenehmigung ist neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zwingende Voraussetzung für die Realisierung des geplanten Windparks. Eine nochmalige Verzögerung des Eintretens der Bestandskraft der Genehmigungen kann aufgrund dann fehlender Wirtschaftlichkeit dazu führen, dass die Antragstellerin vom Projekt Abstand nehmen muss und insoweit das öffentliche Interesse am Ziel des Klima- und Umweltschutzes beeinträchtigt wird. Dementsprechend besteht auch ein öffentliches Interesse an der raschen Umsetzung der Fäll- und Rodungsmaßnahmen,

um den Bau und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu ermöglichen bzw. die vorgenannten Ziele zu erreichen.

Dem Antrag war daher aus den genannten Gründen stattzugeben und die sofortige Vollziehung der Entscheidung anzuordnen.

## **9. Gebühren**

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach § 4 Abs. 2 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO MLR) vom 11.12.2018 i.V.m. Ziffern 17.1.2 und 17.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR).

## **10. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim  
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

(Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim)

Klage erhoben werden.

## **11. HINWEISE**

### **11.1 Forstrechtliche Entscheidung**

Die forstrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die zur Durchführung des Umwandlungszwecks gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese sind Gegenstand eigener Verfahren und als solche bei der jeweils zuständigen Behörde separat zu beantragen.

### **11.2 Forstrechtlicher Ausgleich**

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.



## Übersichtsblatt der Übergabedaten nach SAP S/4 HANA

Dokument-Aktenzeichen: RPF83-8881-1911/2/2

### Zahlungspflichtiger:

Anrede: Firma  
Vorname: DGE WIND SCHWARZWALD  
Nachname: EINS GmbH & Co. KG  
Straße: Goethestr. 4  
Plz/Ort: 79100 Freiburg  
Land: DE

**Kassenzeichen:** 2400158001713

**Betrag:** 5966,00 EUR

**Fällig am:** 09.11.2024

### Buchungsstelle:

Sachbearbeiter: Thomas Scheufler  
Finanzstelle: 2300013000  
Finanzposition: 030611102  
Sachkonto: 52000002  
Aktenzeichen: RPF83-8881-1911/2/2  
Auftragsnummer: 230027103000  
Kostenstelle: 2300083000  
Mahnbereich: 80  
Buchungsdatum: 06.11.2024

### Verwendungszweck:

Antrag auf Waldumwandlung nach § 9 und § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) zwecks  
Zuwegung zur

### Begründung:

**sachlich und rechnerisch richtig:**(Ist in der Geschäftsgangverfügung in der E-Akte  
zu dokumentieren)

**freigegeben am:** 06.11.2024

**freigegeben durch:** Andrea Fechler